

**Gefahrensituation an der Einmündung
Hochstraße/Nockherberg – Untersuchung der Situation
durch die Landeshauptstadt München**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01918 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018

Anpassung der Verkehrsbedingungen in der Hochstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01929 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 01.03.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 12349

Anlage:
Antragskopien

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 19.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018 und am 01.03.2018 haben anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlungen zielen darauf ab, den Einmündungsbereich Hochstraße/Am Nockherberg im Hinblick auf Gefahrensituationen zu untersuchen und die bestehenden Verkehrsregelungen in der Hochstraße durch geeignete Maßnahmen bedarfsgerecht anzupassen.

Ist-Situation in der Hochstraße

Die ca. 1,5 km lange Hochstraße verläuft von der Rosenheimer Straße in Richtung Süden und mündet ca. 300 m nördlich der St.-Bonifatius-Straße im spitzen Winkel auf die Straße Am Nockherberg.

Sie ist als Ortsstraße gewidmet und befindet sich innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone, welche vorschriftsmäßig jeweils am Beginn und am Ende mit Zeichen 274.1 bzw. 274.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – sogar beidseitig – beschildert und somit deutlich gekennzeichnet ist.

Im Bereich der Hochstraße zwischen Rosenheimer Straße und Rablstraße ist das Verkehrsaufkommen vor allem zu den Hauptverkehrszeiten erhöht, ansonsten aber eher unauffällig. Durchgangs- oder Schleichverkehr als Umfahrung der Franziskanerstraße ist weder dem Polizeipräsidium München noch dem Kreisverwaltungsreferat bekannt.

Im vorgenannten Umgriff befindet sich das Hotel Holiday Inn Munich City Center. Vor dem Hotelgebäude ist eine Anfahrtszone für Busse eingerichtet. Taxen und Privat-Pkw (Check In) parken auf Privatgrund im Zufahrtsbereich des Hotels.

Im weiteren Verlauf befindet sich in der Hochstraße 11 das Hotel Novotel München City und in der Rablstraße 2 das Hotel Motel One München.

Da die vorhandenen Parkflächen für Reisebusse oftmals nicht ausreichend sind kann es nach Auskunft des Polizeipräsidiums München zu vereinzelt Verkehrsstörungen kommen, die in der Regel allerdings nur kurz andauern. Darüber hinausgehende Probleme im Bereich der genannten Hotels im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sind dem Polizeipräsidium München und dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt.

Verlade-Lkw, welche die in der Hochstraße ansässigen Autohändler bedienen, dürfen für die Dauer der Ladetätigkeit in den Haltverbotsbereichen parken. Eine entsprechende Sondererlaubnis wurde durch das Kreisverwaltungsreferat erteilt und liegt auch der zuständigen Polizeiinspektion vor. Auch ist das Befahren der Hochstraße zwischen der Ausfahrt des Audi-Zentrums und der Einfahrt zur Shell-Tankstelle mit nicht angemeldeten Fahrzeugen erlaubt.

Weiterführende Fahrten dagegen dürfen nur mit rotem Kennzeichen (für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten) vorgenommen werden. Diesbezügliche Verstöße wurden seitens des Polizeipräsidiums München in den letzten Jahren allerdings nicht festgestellt.

Derzeit finden am Sudetendeutschen Haus in der Hochstraße 8 Bauarbeiten statt. Die Baustelleneinrichtung erstreckt sich auch auf den vor dem Gebäude verlaufenden Gehweg. Fußgänger können jedoch die Fahrbahn während der Dauer der Baustelle sicher an einer Baustellenampel überqueren und ihren Weg auf dem gegenüberliegenden Gehweg fortsetzen.

Durch diese geringfügige Verengung der Fahrbahn ist ein Begegnungsverkehr nicht immer möglich, bei Gegenverkehr muss mitunter ausgewichen werden. Dies ist jedoch in der Hochstraße problemlos möglich und innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone grundsätzlich durchaus auch zumutbar.

Zusätzlich sorgt der Umstand, dass ein Begegnungsverkehr nicht immer möglich ist, auch für eine deutliche Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Zu außergewöhnlichen und dauerhaften Behinderungen, Beeinträchtigungen oder auch Sichteinschränkungen durch parkende Busse oder durch die Baustelleneinrichtung, welche die Ergreifung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendig machen würde, kommt es allerdings nicht.

Im gesamten Bereich der Hochstraße (in der, wie in Tempo-30-Zonen üblich, die Vorfahrtregelung rechts vor links gilt) wird der Fahrverkehr an den einmündenden Straßen mit Zeichen 102 StVO („Einmündung“) zusätzlich auf die vorhandenen Einmündungsbereiche hingewiesen und so zu einem vorausschauenden Fahren angehalten.

Derzeit findet die Neubebauung des Paulaner-Geländes in der Hochstraße Ostseite nördlich der Ruhestraße statt. Die Baustelle ist vorschriftsmäßig abgesichert, mittels Zeichen 101 StVO („Gefahrstelle“) und dem Zusatz „Fußgänger auf der Fahrbahn“ sowie Zeichen 123 StVO („Arbeitsstelle“) wird auf die stattfindenden Bauarbeiten hingewiesen.

Zu geringfügigen Engpässen und erhöhtem Parksuchverkehr kommt es nur selten wie z. B. beim jährlich stattfindenden Starkbierfest auf dem Nockherberg und dabei insbesondere dem sog. Salvatoranstich.

Parksituation

In der Hochstraße wird größtenteils am Fahrbahnrand oder in baulichen oder abmarkierten Parkbuchten geparkt. Ab ca. Hausnummer 55 in Richtung Süden ist entlang der Westseite auch das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg zugelassen, eine ausreichende Restgehwegbreite ist gegeben.

Die Hochstraße ist Teil der Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet München. Zwischen Rosenheimer Straße und Rablstraße (Parklizenzgebiet Franziskanerstraße) sowie zwischen Gabsattelstraße und Am Nockherberg (Parklizenzgebiet Regerplatz) ist das Mischparken erlaubt (kostenfreies Parken für Anwohner mit Parklizenz und kostenpflichtiges Besucherparken), im Abschnitt zwischen Rablstraße und Gabsattelstraße hingegen nur das Bewohnerparken (Parken nur für Anwohner mit Parklizenz).

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Hochstraße obliegt der Kommunalen Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München.

Weder dem Kreisverwaltungsreferat noch dem Polizeipräsidium München sind nennenswerte Beeinträchtigungen oder Verkehrsgefährdungen durch parkende Fahrzeuge bekannt.

Schulweg- und Verkehrssicherheit

Im Bereich der Grund- und Mittelschule in der Hochstraße 31 wird der Fahrverkehr in beide Fahrtrichtungen durch Zeichen 136 StVO („Kinder“) und dem Zusatz „Schule“ zu einem besonders umsichtigen und angepassten Fahrverhalten aufgefordert.

Ein Schutzgeländer vor dem Schulgebäude hält Schülerinnen und Schüler davon ab, unvermittelt auf die Fahrbahn zu treten. Zur sicheren Querung der Fahrbahn ist zudem direkt vor dem Schulgebäude ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) vorhanden, welcher allen Fußgängern ein sicheres Überqueren ermöglicht. Der Fußgängerüberweg ist darüber hinaus mit einer Mittelinsel als zusätzliche Aufstellfläche sowie einem Gelbblinklicht zur besseren Wahrnehmung ausgestattet.

Ferner ist im Bereich der Brücke über die Gebattelstraße in beide Fahrtrichtung jeweils das Zeichen 114 StVO („Schleuder- oder Rutschgefahr“) mit dem Zusatz „Schnee“ angebracht, um Autofahrer bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu einer angepassten und vorsichtigen Fahrweise anzuhalten.

Geschwindigkeitsüberwachung

Für die Geschwindigkeitsüberwachung in der innerhalb einer Tempo-30-Zone gelegenen Hochstraße ist die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München zuständig. Auf Nachfrage teilte diese aktuell mit, dass sich die Hochstraße bereits seit 2012 im regelmäßigen Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung befindet und darüber hinaus sogar einen Schwerpunkt bei der Geschwindigkeitsüberwachung darstellt. Im Jahr 2016 wurden dort insgesamt 26 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, im Jahr 2017 waren es 28 Messungen, in 2018 bis dato 3 Messungen. Da die Messergebnisse in den vergangenen Jahren über dem stadtweiten Durchschnitt lagen, wurde im Bereich der Grund- und Mittelschule zusätzlich in beide Fahrtrichtungen „30“ auf die Fahrbahn markiert.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird auch in Zukunft weiterhin regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen in der Hochstraße – vor allem im Bereich der Schulen – durchführen.

Unfallaufkommen und sonstige verkehrliche Auffälligkeiten

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München mussten in den letzten beiden Jahren in der Hochstraße insgesamt 92 Verkehrsunfälle aufgenommen werden. Bei 88 dieser 92 Verkehrsunfälle handelte es sich allerdings um sog. Kleinunfälle sowie Unfallfluchten (Beschädigungen ausschließlich an geparkten Fahrzeugen). Lediglich 4 Verkehrsunfälle gingen mit Personenschäden einher. 3 dieser Verkehrsunfälle ereigneten sich bei der Ausfahrt aus einem Grundstück in der Hochstraße, bei einem Verkehrsunfall wurde der Fuß eines auf der Fahrbahn befindlichen Bauarbeiters angefahren.

In der Gesamtbetrachtung ist die Unfallsituation in der Hochstraße daher als unauffällig einzustufen. Schulwegunfälle waren nicht zu verzeichnen.

Fahrbahnbelag

Hinsichtlich des Fahrbahnbelags teilte uns das Baureferat der Landeshauptstadt München auf Nachfrage mit, dass die Fahrbahn in der Hochstraße im Bereich des Paulaner-Geländes mit Granitgroßsteinpflaster befestigt ist und sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Großsteinpflaster ist für den Radverkehr möglicherweise nicht komfortabel, ist jedoch ein für das Stadtgebiet München typischer Baustoff, der noch immer den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das Baureferat sieht daher keine Veranlassung an dieser Befestigungsart Änderungen vorzunehmen.

Einmündungsbereich Hochstraße/Am Nockherberg

Die Straße Am Nockherberg führt von der St.-Bonifatius-Straße in einer leichten Doppelkurve mit geringem Gefälle in Richtung stadteinwärts. Die Hochstraße mündet ca. 300 m nördlich der St.-Bonifatius-Straße im spitzen Winkel auf die Straße Am Nockherberg.

Die Fahrbahn Am Nockherberg verläuft in Richtung stadtauswärts zweispurig, in Richtung stadteinwärts ab Hochstraße einspurig. Hier verkehrt die Straßenbahn der Linie 18, die Gleise verlaufen in der Fahrbahnmitte. Die Fahrbahn Am Nockherberg ist mit Zeichen 306 StVO („Vorfahrtstraße“) gegenüber der Hochstraße vorfahrtsberechtigt, für Fahrzeuge, welche aus der Hochstraße in Am Nockherberg abbiegen möchten, gilt daher das Zeichen 205 StVO („Vorfahrt gewähren“). Das Abbiegen von Am Nockherberg in die Hochstraße ist aus beiden Fahrtrichtungen zulässig.

Der Radverkehr wird Am Nockherberg in Richtung stadteinwärts auf der Fahrbahn geführt, in Richtung stadtauswärts auf dem baulichen Gehweg, welcher mittels Zeichen 1022-10 StVO für den Radverkehr freigegeben ist.

Unfallsituation und Maßnahmen der Unfallkommission

Auf der gesamten Straße Am Nockherberg (einschließlich der Einmündung Am Nockherberg/Hochstraße) ereigneten sich in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt 10 Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern. Bei 7 dieser 10 Verkehrsunfälle handelte es sich um Alleinunfälle der Radfahrer, bei den übrigen 3 Verkehrsunfällen waren jeweils ein Radfahrer und ein Pkw-Fahrer beteiligt.

2 dieser Unfälle waren auf fehlerhaftes Abbiegen der Pkw-Fahrer an der Einmündung Am Nockherberg/Hochstraße zurückzuführen. Die Pkw-Fahrer übersahen hierbei beim Abbiegen nach rechts den in gleicher Richtung fahrenden Radfahrer bzw. beim Abbiegen nach links den entgegenkommenden Radfahrer. Beide Radfahrer wurden hierbei leicht verletzt.

Der dritte Verkehrsunfall endete für den Radfahrer bedauerlicherweise tödlich. Der Pkw-Fahrer fuhr hierbei – von der St.-Bonifatius-Straße kommend – bei regennasser Fahrbahn auf den an der Unfallörtlichkeit verlegten Straßenbahnschienen. Er verlor die Kontrolle über sein Fahrzeug, geriet ins Schleudern und stieß gegen den in selber Richtung fahrenden Radfahrer, welcher dadurch schwer verletzt wurde und wenige Tage später in einem Krankenhaus seinen erheblichen Verletzungen erlag.

Nach diesem Unfall wurde die Unfallstelle im August 2016 durch die Unfallkommission, welche aus Vertreterinnen und Vertretern des Kreisverwaltungsreferats, des Baureferats und des Polizeipräsidiums München besteht, in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Reduzierung der Unfallgefahr, insbesondere bei Nässe, festgelegt:

- Grundsätzlich gilt in der Straße Am Nockherberg die ortsübliche, innerhalb geschlossener Ortschaften zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Zwischen St.-Bonifatius-Straße und Hochstraße (Richtung stadteinwärts) wurde allerdings die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe auf 20 km/h beschränkt. Der Fahrverkehr wird zudem mittels einer weißen Trägertafel mit der Aufschrift „Unfallgefahr“, Zeichen 114 StVO („Schleuder- oder Rutschgefahr“) und „20“ km/h sowie dem Zusatz „bei Nässe“ auf diese Geschwindigkeitsbeschränkung deutlich hingewiesen.
- In Richtung stadtauswärts zwischen ca. 40 m südlich Hochstraße und St.-Bonifatius-Straße 4/6 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe auf 30 km/h beschränkt. Der Fahrverkehr wird mittels Zeichen 114 StVO („Schleuder- oder Rutschgefahr“), Zeichen 274 StVO („30“) und dem Zusatz „bei Nässe“ auf diese Geschwindigkeitsbeschränkung hingewiesen. Im weiteren Straßenverlauf zwischen Hochstraße und St.-Bonifatius-Straße wird diese Beschilderung weitere 2 mal wiederholt.
- Zusätzlich wurde das Baureferat gebeten, sämtliche Fahrbahn- und Straßenmarkierungen im Bereich der St.-Bonifatius-Straße bis zur Ohlmüllerstraße zu überprüfen und ggf. auszubessern.
- Hinsichtlich des Fahrbahnbelags wurde das Baureferat gebeten, an die Stadtwerke München mit der Bitte heranzutreten, die Griffigkeit des Straßenbelags im Gleisbereich (St.-Bonifatius-Straße/Am Nockherberg, insbesondere im Bereich der Bahnbrücke) zu überprüfen und ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Unabhängig von diesen Maßnahmen wurde die Unfallsituation im Einmündungsbereich Am Nockherberg/Hochstraße nochmals isoliert betrachtet. In den letzten beiden Jahren ereigneten sich insgesamt 6 Verkehrsunfälle, davon 4 Kleinunfälle (2 Auffahrunfälle, 1 Abkommen von der Fahrbahn und 1 Verkehrsunfall unbekannter Ursache aufgrund widersprüchlicher Angaben), 1 Vorfahrtverstoß sowie 1 Abbiegeunfall mit einem leichtverletzten Radfahrer (wie oben bereits aufgeführt). Schulwegunfälle wurden nicht registriert.

Gefahrenmomente ergeben sich nach den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates nur bei nasser Fahrbahn und gleichzeitig nicht angepasster Geschwindigkeit. In der Gesamtschau erscheint die Einmündung Am Nockherberg/Hochstraße im Hinblick auf die Verkehrssicherheit allerdings unauffällig.

Fazit

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen vielmehr nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung ein vorgesehene Verkehrszeichen dienen soll. Dies ist in der Hochstraße jedoch nicht der Fall. Andere verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für den

Radverkehr Am Nockherberg im Einmündungsbereich der Hochstraße können aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden geringen Fahrbahn- und Gehwegbreiten nicht umgesetzt werden. Optimierungen wären – wenn überhaupt – nur in Form einer baulichen Umgestaltung des Einmündungsbereiches möglich. Hierfür besteht aber nach unseren vorangegangenen Ausführungen derzeit keine Notwendigkeit.

Den Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01918 und Nr. 14-20 / E 1929 der Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018 und am 01.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

- Die Situation im Einmündungsbereich Am Nockherberg/Hochstraße wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit verkehrsrechtlicher Maßnahmen untersucht. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für die Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündungsbereich Am Nockherberg/Hochstraße.

- Die Situation im Streckenverlauf der gesamten Hochstraße wurde im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und das bestehende Verkehrsaufkommen überprüft. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für die Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen in der Hochstraße.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01918 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018 und die Empfehlung Nr. 14-2 / E 01929 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 01.03.2018 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 – Der Vorsitzenden Frau Dietz-Will

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an das Revisionsamt

an das Direktorium – D-II-V/SP

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat, Tiefbau T 2

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 5 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 5 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 5 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24